

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 12/1996

E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert wird (2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 50, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird in der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

"8. die Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden."

2. In § 2 Abs. 3 Z 2 lit. a wird der Ausdruck "Vertragsbedienstetenordnung 1995 mit Angabe der Fundstelle im LGBI. für Wien" durch den Ausdruck "Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 50" ersetzt.

3. In § 4 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8. Folgender Abs. 7 wird eingefügt:

"(7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Verkehrsunfall mit Fremdverschulden), so hat der Vertragsbedienstete dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben."

4. In § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Vertragsbedienstete darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten."

5. § 14 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt."

6. In § 21 Abs. 3 werden der Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966)" durch den Klammerausdruck "(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 67)" und der Ausdruck "§ 26 der Pensionsordnung 1966" durch den Ausdruck "§ 30 der Pensionsordnung 1995" ersetzt.

7. In § 23 Abs. 10 wird der Ausdruck "der Stadtsenat" durch den Ausdruck "der Magistrat" ersetzt.

8. In § 35 werden der Ausdruck "Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967," durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995" und der Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBL. für Wien Nr. 22/1968," durch den Ausdruck "des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBL. für Wien Nr. 72," ersetzt.

9. In § 39 Abs. 4 und 7 werden die Ausdrücke "Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967," und "Pensionsordnung 1966" jeweils durch den Ausdruck "Pensionsordnung 1995" ersetzt.

10. § 48 Abs. 7 Z 3 lautet:

"3. wenn der Vertragsbedienstete bei Enden des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat und diese nicht gemäß Abs. 8 oder § 41 Abs. 4 der Besoldungsordnung 1994 zurückerstattet hat."

11. In § 48 Abs. 9 Z 2 wird der Klammerausdruck " (§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1966)" durch den Klammerausdruck " (§ 1 Abs. 5 der Pensionsordnung 1995)" ersetzt.

12. In § 49 Abs. 2 wird der Ausdruck "§§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979" durch den Ausdruck "§§ 2a bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979" ersetzt.

13. § 63 Z 3 lautet:

"3. § 14 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995, LGBI. für Wien Nr. 71;"

14. § 64 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert wird (2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995)

Probleme:

1. Die Errichtung eines Wien-Büros in Brüssel erfordert eine Ausnahmegegelung hinsichtlich der Dienstverträge für Personen, die im Ausland aufgenommen werden und dort den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben.
2. Wird der Vertragsbedienstete durch das Verschulden eines Dritten vorübergehend oder dauernd dienstunfähig, so hat die Gemeinde Wien den Bezug fortzuzahlen oder Zuschußleistungen zu erbringen. Um den Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegenüber dem Schädiger durchzusetzen, ist die Kenntnis der hierzu erforderlichen Daten erforderlich.
3. In der Vertragsbedienstetenordnung 1995 fehlt eine dem Beamtenrecht entsprechende Norm über die Einschränkung der Mehrarbeit bei herabgesetzter Arbeitszeit wegen der Pflege eines Kindes.
4. Die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Abordnung sind gegenüber den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gemeinde zu eng gefaßt.
5. Soweit die Vertragsbedienstetenordnung 1995 auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese Verweisungen wegen der Wiederverlautbarung einiger Landesgesetze zum großen Teil nicht mehr aktuell. Dies gilt auch hinsichtlich der Verweisung auf novellierte Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979.

6. Die Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Schichten oder Stunden ist durch den Stadtsenat vorzunehmen. Der Vollzug dieser Bestimmung verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand.
7. Die Bestimmungen über die Rückzahlungsmöglichkeit früher erhaltener Abfertigungen widersprechen aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Ziel und Inhalt:

Die aufgetretenen Probleme sollen teils durch Schaffung entsprechender neuer gesetzlicher Bestimmungen, teils durch Anpassung an das Dienstrecht der Beamten sowie durch Aktualisierung der Verweisungen auf andere Gesetze behoben werden.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Zustandes.

Kosten:

Durch die Novellierung entstehen keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Ist gegeben. Durch die vorgesehene Aktualisierung des Verweises auf Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 und damit die Anwendung der §§ 2a bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 in der am 1. Jänner 1996 bestehenden Fassung (Art. I Z 12 und 14) auf die Vertragsbedienstete, die nicht in einem Betrieb tätig ist, werden für diesen Bereich Bestimmungen der Richtlinie 89/654/EWG, Abl.Nr. L 393 vom 20. Dezember 1989, CELEX Nr. 389 L 0654, und der Richtlinie 92/85/EWG, Abl.Nr. L 348 vom 28. November 1992, CELEX Nr. 392 L 0085, umgesetzt.

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf umfaßt folgende Inhalte:

1. Aufgrund der Errichtung eines Wien-Büros in Brüssel sollen einige Personen in den Dienst der Gemeinde Wien aufgenommen werden, die dort ansässig und ausschließlich für eine Tätigkeit in Brüssel vorgesehen sind. Der Gesetzentwurf stellt klar, daß derartige Dienstverträge nach dem für den Dienstverrichtungsort maßgeblichen ausländischen Recht abzuschließen sind.
2. Bei Dienstverhinderung wird eine zusätzliche Meldepflicht für den Fall vorgesehen, daß die Dienstunfähigkeit durch das Verschulden eines Dritten verursacht wurde, um der Gemeinde allfällige Ersatzansprüche gegenüber dem Schädiger zu ermöglichen.
3. Hinsichtlich der Einschränkung der Mehrarbeit bei herabgesetzter Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes wird die Vertragsbedienstetenordnung 1995 an die Dienstordnung 1994 angeglichen.
4. Die Abordnung eines Vertragsbediensteten soll auch zu einer wirtschaftlichen Unternehmung möglich sein, die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde erbringt.
5. Aktualisierung der Verweisungen auf andere Gesetze.
6. Bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete im Schicht-, Wechsel- oder Turnusdienst ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch Übergang der Vollziehung vom Stadtsenat auf den Magistrat.
7. Beschränkung der Anrechnung früherer Dienstzeiten für die Abfertigung auf die Fälle der zwingenden Abfertigungsrückzahlung bei Rückkehr in den Wiener Gemeindedienst innerhalb von zwei Jahren.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Nach der Rechtslehre sind aufgrund des Territorialprinzips Personen, die durch die Gemeinde Wien ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer

Lebensinteressen im Ausland haben, vom Anwendungsbereich der Vertragsbedienstetenordnung 1995 ausgenommen, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden. Nach § 44 Abs. 1 IPR-Gesetz sind Arbeitsverträge nach dem Recht jenes Staates zu beurteilen, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich verrichtet. Dieses Prinzip soll nunmehr auch in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gesetzlich verankert werden.

Zu Art. I Z 2, 6, 8, 9 und 11 bis 13 (§ 2 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 35, § 39 Abs. 4 und 7, § 48 Abs. 9, § 49 Abs. 2 und § 63):

Mit diesen Bestimmungen werden lediglich Verweisungen auf die Pensionsordnung 1966, das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 und das Wiener Bezügegesetz unter Bedachtnahme auf die Wiederverlautbarung der genannten Landesgesetze als Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, bzw. Wiener Bezügegesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 71, sowie auf die Fundstelle der Stamfassung der Vertragsbedienstetenordnung 1995 und auf die Novellierung des Mutterschutzgesetzes 1979 aktualisiert.

Zu Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 7):

In § 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 sind die einem Vertragsbediensteten obliegenden Meldepflichten aufgezählt. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit, Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger eines Vertragsbediensteten, die dessen dauernde oder vorübergehende Dienstverhinderung bewirkt haben, durchzusetzen, sollen die Meldepflichten entsprechend erweitert werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 12 Abs. 8):

Analog zu der für die Beamten geltenden Regelung soll auch bei den Vertragsbediensteten bei Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes eine Überschreitung der herabgesetzten Arbeitszeit nur in zwingenden Ausnahmefällen zulässig sein, um den Zweck dieses sozialen Rechtsinstituts abzusichern.

Zu Art. I Z 5 (§ 14 Abs. 1):

Die Abordnung eines Vertragsbediensteten zur Dienstleistung bei einer wirtschaftlichen Unternehmung ist bisher nur zulässig, wenn die Gebarung dieser Unternehmung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Um den Bedürfnissen der Gemeinde Wien Rechnung zu tragen (z.B. Abstellung von Bediensteten zur Gesellschaft, welche den techn. Betrieb im AKH führt), soll die Abordnung in Hinkunft auch zu einer wirtschaftlichen Unternehmung zulässig sein, die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt, ohne der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof zu unterliegen.

Zu Art. I Z 6 (§ 23 Abs. 10)

Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Vertragsbedienstete das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Dienstenteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich gemäß § 23 Abs. 2 bis 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 für andere Dienstenteilungen ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind. Da diese Umrechnung nach klar umrissenen Vorgaben zu erfolgen hat, soll die Zuständigkeit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Stadtsenat auf den Magistrat übergehen, wie dies bei der Umrechnung des Urlaubsanspruches von Werktagen in Arbeitstage (z.B. in der 5-Tage-Woche) bereits bisher der Fall ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 48 Abs. 7):

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Zeiten in früheren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft der für einen Abfertigungsanspruch maßgebenden Dienstzeit im laufenden Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zuzurechnen. Die Zurechnung

ist ausgeschlossen, wenn bei Enden des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung ausbezahlt wurde, soweit diese nicht der Gemeinde Wien erstattet wurde. Nunmehr soll diese Zurechnung nur auf die Fälle eingeschränkt werden, in denen innerhalb von zwei Jahren nach Enden eines früheren Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien neuerlich ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet wird und die Abfertigung aus dem früheren Dienstverhältnis zwingend zurückzuzahlen war. Hiedurch wird die Unausgewogenheit der bisherigen Regelung beseitigt und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 14 (§ 64 Abs. 2):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Vertragsbedienstetenordnung 1995 verweist, in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1996 verlegt werden.

Textgegenüberstellung

Sofern im Gesetzestext bloß Verweisungen auf andere Gesetze aktualisiert werden, wurde von einer Textgegenüberstellung Abstand genommen.

alt

Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 VBO 1995)

- § 1. (1)
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. bis 6.;
7. die Lehrlinge.

neu

- § 1. (1)
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. bis 6.;
7. die Lehrlinge;
8. die Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben, wenn mit ihnen Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abgeschlossen werden.

Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 7 VBO 1995)

- § 4. (1) bis (6)
(7) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich zu melden:
1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,

- § 4. (1) bis (6)
(7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Verkehrsunfall mit Fremderschulden), so hat der Vertragsbedienstete dies dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht,

alt

3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Vertragsbedienstete gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
6. Adresse, unter der dem beurlaubten Vertragsbediensteten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

neu

wenn die Dienstverhinderung auf Verwandte des Vertragsbediensteten in auf- oder absteigender Linie, seinen Ehegatten oder seine Geschwister zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderliche Daten bekanntzugeben.

(8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Vertragsbedienstete gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
6. Adresse, unter der dem beurlaubten Vertragsbediensteten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

alt

Art. I Z 4 (§ 12 VBO 1995)

§ 12. (1) bis (7)

neu

§ 12. (1) bis (7)

(8) Der Vertragsbedienstete darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Art. I Z 5 (§ 14 Abs. 1 Z 4 VBO 1995)

§ 14. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bis 3.
4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(2) bis (6)

§ 14. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung geordnet werden

1. bis 3.
4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt oder die regelmäßig Dienstleistungen für die Gemeinde Wien erbringt.

(2) bis (6)

alt

Art. I Z 7 (§ 23 Abs. 10 VBO 1995)

§ 23. (1) bis (9)

(10) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Vertragsbedienstete das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Dienstteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus Abs. 2 bis 6 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.

Art. I Z 10 (§ 48 Abs. 7 Z 3 VBO 1995)

§ 48. (1) bis (6)

(7) Zeiten in Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften sind der Dienstzeit nach Abs. 6 zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses geendet hat oder wenn das frühere Dienstverhältnis anlässlich

neu

§ 23. (1) bis (9)

(10) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Magistrat für Vertragsbedienstete das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Dienstteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus Abs. 2 bis 6 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.

§ 48. (1) bis (6)

(7) Zeiten in Dienstverhältnissen zu inländischen Gebietskörperschaften sind der Dienstzeit nach Abs. 6 zuzurechnen, wenn das frühere Dienstverhältnis vor Beginn des gegenwärtigen Dienstverhältnisses geendet hat oder wenn das frühere Dienstverhältnis anlässlich

alt

des Beginnes des gegenwärtigen Dienstverhältnisses beendet wurde. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1.
2.
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Enden des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht der Gemeinde Wien erstattet wird; bei teilweiser Erstattung der Abfertigung ist die Zeit im früheren Dienstverhältnis nur im entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen.
(8) bis (12)

neu

des Beginnes des gegenwärtigen Dienstverhältnisses beendet wurde. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1.
2.
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Enden des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat und diese nicht gemäß Abs. 8 oder § 41 Abs. 4 der Besoldungsordnung 1994 zurückerstattet hat.
(8) bis (12)